

Drucksache G 05183

Umsetzung der Konzeption zur planungsrechtlichen Behandlung von Bordellen im Stadtgebiet h i e r : Allgemeine Begründung

Allgemeine Begründung zur städtebaulichen Konzeption

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2001 einen Beschluss zur bauleitplanerischen Behandlung der Prostitution in der Stadt Freiburg gemäß Drucksache G 01181 gefasst.

Der Gemeinderat hatte zunächst beschlossen, nur an folgenden Standorten bordellartige Betriebe grundsätzlich zuzulassen:

- Tullastraße 79 (mit einer maßvollen Erweiterung)
- Wiesentalstraße 15
- im Rahmen der baulichen Entwicklung des Bereichs "Westlich Heinrich-von-Stephan-Straße", Plan - Nr. 4 - 63

Ferner hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen, dass gegen sogenannte Terminwohnungen in Freiburg baurechtlich nicht eingeschritten wird, wenn von diesen keine städtebaulichen Spannungen ausgehen.

Ausgangspunkt für die Entscheidung des Gemeinderates zur planerischen Behandlung von Bordellen usw. war, dass es immer wieder zu konkreten Anfragen von Bordellbetreibern/Investoren für derartige Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes gekommen ist, die **rein zufällig** im Stadtgebiet verteilt waren.

Die Stadt Freiburg hat aber wegen der mit diesen Betrieben verbundenen Auswirkungen auf das direkte Umfeld (Wegzug von ansässigen Gewerbebetrieben, Belästigungen von Nachbarn, Milieuveränderungen) und den damit verbundenen städtebaulichen Missständen ein großes Interesse an einer **Steuerung** der Ansiedlung derartiger Betriebe.

Der Gemeinderat hat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 23.09.2003 bestätigt.

Die Verwaltung wurde aufgefordert, außer in den o.g. Bereichen folgende Nutzungen in den einzelnen Plangebieten auszuschließen

Einrichtungen wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Einrichtungen mit Striptease und Filmvorführung, Sex-Kinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, erotische Sauna- und Massagebetriebe, sonstige Vergnügungstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Terminwohnungen, Eros-Center und vergleichbare Damenunterkünfte, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegenderem Sex- und Erotiksortiment, Swingerclubs sowie sonstige Vergnügungstätten.“

Die ursprüngliche Ausschlussklausel wurde im Zusammenhang mit dem Aufstellungs-

beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Sauergarten“, Plan – Nr. 6 – 86 d) sowie der 5. Änderung „Gewerbegebiet Schildacker“ (Plan - Nr. 5 - 17 e) um die Begriffe „Swingerclub und sonstige Vergnügungsstätten“ erweitert.

Vergnügungsstätten waren bisher nach dem Freiburger Märkte- und Vergnügungsstättenkonzept im Gebiet ausgeschlossen. Klarstellend wurde der Begriff „Swinger-Club“ ausdrücklich in die Aufzählung mit aufgenommen.

Nach der Entscheidung des Gemeinderates hierüber ergab sich die Notwendigkeit einer weiteren Korrektur bzw. Klarstellung. Deshalb sollen bezogen auf die Zielrichtung der „Bordellkonzeption“ sexbezogene Vergnügungsstätten in die Ausschlussklausel mit einbezogen werden.



Freiburg i. Br., den 04.10.2005
Bürgermeisteramt - Dezernat IV

Schmelas
(Dr. Schmelas)
Bürgermeister